



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

23.10.1990 - Drucksache 12/1004

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 45 vom 19. Oktober 1990

Der Petitionsausschuß hat am 19. Oktober 1990 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/316	a) Beschwerde gegen die Aberkennung des Wohnungsnotstandes	a) Die Aberkennung des Wohnungsnotstandes ist erfolgt, weil die anwaltlich vertretene Petentin „in wesentlicher Beziehung“ unrichtige und unvollständige Angaben gemacht hat. Diese Feststellung ist in einem rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid getroffen worden.
L 12/374	Beantwortung von Fragen zu Müllabfuhrgebühren bei reduzierter Abfuhr sowie Grundsteuer, Deichbetrag und Müllabfuhrgebühren bei Grundstücksverkauf im Laufe eines Jahres	Die Petentin hat eine ausführliche Antwort auf ihre Fragen erhalten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/316	b) Übernahme von Umzugs- bzw. Umzugsfolgekosten aus Sozialhilfemitteln	b) Aus der Sicht der Sozialbehörde wird die von der Petentin bewohnte Wohnung sowohl von der Größe als auch vom Preis her als angemessen betrachtet. Ein Wohnungsnotstand liegt nicht vor. Die Notwendigkeit eines Umzuges ist nicht festzustellen; demzufolge können Umzugs- bzw. Umzugsfolgekosten aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen werden.
L 12/384	Einräumung eines Sonderstatus in der Leistungsbeurteilung für ausländische Schüler des Abendgymnasiums	Die von allen Schülern des Abendgymnasiums geforderten gleichen Abschlußqualifikationen können nur auf gleichen Leistungen beruhen, die sich jeder ohne Unterschied nach Herkunft oder sozialem Status erarbeiten muß. Hierfür sind aufgrund von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechende Bestimmungen hinsichtlich des Anforderungsniveaus und der Leistungsbeurteilung gesetzt worden, die zu erfüllen sind. Diese schließen neben den fachbezogenen inhaltlich zu erwerbenden Kenntnissen die entsprechend sichere schriftliche und mündliche Beherrschung der deutschen Sprache in Grammatik und Ausdruck ein. In

diesem Bewußtsein nimmt das Abendgymnasium auch nur Schüler auf, die die deutsche Sprache sicher beherrschen. Ausländischen Bewerbern wird die Möglichkeit eröffnet, die erforderliche Sprachkompetenz im Unterricht des ersten Schulhalbjahres des Abendgymnasiums nachzuweisen. Das Abendgymnasium bietet hierfür entsprechende Stütz- und Förderkurse an. Der besonderen Situation von Ausländern kann am Abendgymnasium in der Form Rechnung getragen werden, daß als Nachweis der zweiten Fremdsprache auch die Sprache des Herkunftslandes anerkannt wird. Aus Gründen der Gleichwertigkeit der Abschlüsse kann eine Ungleichbehandlung in der Leistungsbeurteilung nicht in Betracht kommen.